

## Richtlinien für das Berufspraktikum der Master-Studiengänge Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik und Bioingenieurwesen

### 1. Zweck und Inhalt des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum im Master-Studium ist ein Fachpraktikum, bei dem die in der bisherigen Ausbildung erlernten Fähigkeiten angewendet und vertieft werden sollen.

Es soll den angehenden Ingenieurinnen und Ingenieuren eine Einführung in die industrielle Praxis bieten und ein Urteil über Aufgaben und Möglichkeiten der späteren Berufsarbeit erleichtern. Es soll ein Mindestmaß an Kenntnissen und Fähigkeiten aus der angewandten Laborforschung, der Entwicklung, Projektierung und/oder der Herstellung von Produkten vermitteln. Dies berührt insbesondere Branchen, wie die chemische Industrie, den verfahrenstechnischen Anlagenbau, Automobilzulieferer, Agrar- und Lebensmitteltechnik, die pharmazeutische und Kosmetik-Industrie, sowie die Bio- und Umwelttechnologie.

Dabei soll das praktische Studiensemester möglichst mehrere verschiedene Tätigkeiten enthalten. Es wird jedoch nicht erwartet, dass in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit Fähigkeiten entsprechend einer Berufsausbildung erworben werden. Das Berufspraktikum soll über rein fachliche Inhalte hinaus Verständnis für betriebliche Zusammenhänge (Kommunikation, Arbeitssicherheit...) wecken. Ausschließliche Bürotätigkeiten, Programmieren in allgemeiner Form, Literaturstudien und dergleichen werden für das Berufspraktikum nicht anerkannt.

### 2. Dauer und zeitliche Einteilung des Berufspraktikums

Die Studien- und Prüfungsordnung M.Sc. Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik 2012 sowie M. Sc. Bioingenieurwesen 2012 verlangt von den Studierenden den Nachweis über eine Tätigkeit von insgesamt 12 Wochen.

Das Berufspraktikum ist auf jeden Fall in einem zusammenhängenden Zeitraum abzuleisten. Fehltag in Folge Krankheit oder Urlaub im Umfang von insgesamt höchstens 5 Arbeitstagen verringern die anzuerkennende Zeit nicht. Erholungsurlaub wird nicht anerkannt.

Industrietätigkeit vor dem Studium wird nicht anerkannt, ausgenommen eine abgeschlossene Berufsausbildung entsprechender Richtung. Hierzu zählt unter anderem die Ausbildung als MTA/PTA.

Es wird dringend empfohlen, sich bereits mindestens ein Semester vor dem beabsichtigten Antritt des Berufspraktikums um einen entsprechenden Praktikumsplatz zu bewerben.

### 3. Betriebe

Die Suche eines Betriebes ist Sache der Praktikantinnen und Praktikanten.

Hinweise auf empfohlene Betriebe oder für das Praktikum geeignete Einrichtungen können beim Praktikantenamt und den Professoren der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik in beschränktem Umfang gegeben werden. Weitere Hinweise sind bei Industrie- und Handelskammern oder den Arbeitsämtern zu erhalten.

Das Berufspraktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden.

In jedem Fall sind die zu erwartenden Praktikumsinhalte rechtzeitig vor Antritt des Praktikums dem Praktikantenamt vorzulegen und durch dieses schriftlich genehmigen zu lassen.

#### 4. Rechtliche Stellung des Praktikanten

Die hier gegebene Auskunft ist unverbindlich. Verbindlich sind die Bestimmungen der jeweiligen Versicherungsträger sowie der Vertrag mit dem Ausbildungsbetrieb.

Die Praktikanten unterliegen der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes. Ein Anspruch auf Entgelt besteht nicht. Sie sind nicht berufsschulpflichtig.

Während des Praktikums genießen die Praktikanten den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung des für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Versicherungsträgers (Berufsgenossenschaft). Der Schutz schließt den Weg von und zu der Ausbildungsstätte ein.

Die Praktikanten unterliegen als Studierende der Krankenversicherungspflicht, das heißt sie müssen entweder im Rahmen ihrer Familie oder selbst bei einer privaten Krankenversicherung oder einer Krankenkasse versichert sein.

Für Praktika im Ausland obliegt es der Praktikantin bzw. dem Praktikanten, sich über die jeweiligen nationalen Regelungen zu informieren.

#### 5. Anerkennung des Berufspraktikums

Zur Prüfung und Anerkennung des Berufspraktikums sind dem Praktikantenamt der Fakultät nach Abschluss der Tätigkeit die vorab erteilte Genehmigung für das Praktikum, und das Arbeitszeugnis vorzulegen.

WICHTIG: Die geleisteten Tätigkeiten müssen aus dem Arbeitszeugnis eindeutig hervorgehen. Ist dies nicht der Fall, hat der Studierende eine Tätigkeitsbeschreibung zu erstellen und von dem Betrieb gegenzeichnen zu lassen.

Eine bestimmte Frist hierfür gibt es nicht. Der Nachweis über das geleistete Berufspraktikum ist spätestens bei der Meldung zur letzten Modulprüfung zu erbringen (§ 18 SPO)

#### 6. Sonderregelung für Studierende, die beim Übergang Bachelor-Master das Bachelor-Praktikum zusammen mit dem Master-Praktikum am Ende des Bachelorstudiums durchführen wollen. (Nur für SPO 2012)

Im Ausnahmefall, wenn das Bachelor-Praktikum erst am Ende des Bachelor-Studiums durchgeführt werden soll, kann im Übergang Bachelor-Master das gesamte Praktikum für den konsekutiven Bachelor-Masterstudiengang von insgesamt mindestens 18 Wochen am Ende des Bachelor-Studiums durchgeführt werden. Davon werden 6 Wochen für den Bachelor-Studiengang und 12 Wochen für den Master-Studiengang anerkannt. Die Berichte müssen dann getrennt sein und getrennt anerkannt werden.

Da einige Firmen aus versicherungsrechtlichen Gründen von der Universität eine Erklärung über die Dauer des Pflichtpraktikums verlangen, kann den Studierenden eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden:

„Bescheinigung zum Industriepraktikum in den Studiengängen Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sowie Bioingenieurwesen (.pdf)“

### 8. Ansprechpartner

Die Anschrift des Praktikantenamtes für den Studiengang  
**Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik (CIW/VT)** lautet:

**Dr.-Ing. Siegfried Bajohr**

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Engler-Bunte-Ring 1

76131 Karlsruhe

Geb. 40.02, Zimmer 103

Tel.: 0721/608-48928

siegfried.bajohr@kit.edu

Die Anschrift des Praktikantenamtes für den Studiengang

**Bioingenieurwesen (BIW)** lautet:

**Dr. -Ing. Barbara Freudig**

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Dekanat für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik

76131 Karlsruhe

Geb. 10.91, 1. OG

Tel.: 0721/608-43865

Barbara.freudig@kit.edu

Termine zur Vorlage und Anerkennung der Praktikumsberichte können per e-Mail oder Telefonat mit dem Praktikantenamt vereinbart werden.

Stand 22.06.2015